

Landgericht Köln

Luxemburger Straße 101

50939 Köln

151 Ns 76/19
581 Ds 341/18
Sofortige Beschwerde vom 24. Juni 2019

Köln, den 25. Juni 2019

In der Strafsache

gegen mich, Peter Kress,
geboren am 30. Mai 1969 in Köln, Rechtsassessor,
deutscher Staatsangehöriger, verwitwet
Meldeadresse Paulistraße 17, 50226 Köln

Verteidigerin Rechtsanwältin Petra Eßer, Agrippastrasse 1-5, 50676 Köln

begründe ich die gestern, am 24. Juni 2019, per Telefax fristwährend eingelegte Sofortige Beschwerde wie folgt:

Da meine Verteidigerin Frau Eßer zurzeit und auskunftsgemäß noch bis zum 24. Juli 2019 verhindert ist und auch kein anderer Mitarbeiter der Kanzlei mangels Kenntnis des Sachverhalts zur Begründung der Sofortigen Beschwerde in der Lage ist, bin ich gezwungen, diese selbst zu begründen. Die Verhinderung meiner Verteidigerin kann mir in diesem Fall nicht zur

Last gelegt werden, da es sich hierbei erkennbar um eine strafbare Nötigung zu Lasten meiner Verteidigerin handelt, die von meinem Bruder, Herrn Prof. Dr. Dr. h. c. Dr. h. c. Claus Kreß LL.M. (Cambridge), Direktor des Instituts für Friedenssicherungsrecht der Universität zu Köln offenbar zu Friedenssicherungszwecken im Rahmen der deutschen Erinnerungskultur an den Völkermord an den Juden zwischen 1933 – 1945 mittels Kontaktsperre dazu gezwungen wird, mir für meine Verteidigung nicht zur Verfügung zu stehen.

Da mein Bruder auch über jeden anderen Verteidiger, den ich mit der Angelegenheit betrauen würde, dieselbe Kontaktsperre zu mir verhängen würde, bleibt mir nichts anderes übrig, als die Sofortige Beschwerde selbst zu begründen. Dazu bin ich als Rechtassessor, dessen Anwaltszulassung lediglich ruht, aber durchaus in der Lage, ohne den gerichtlichen Geschäftsablauf unangemessen zu behindern.

Zur (an sich nicht erforderlichen) Glaubhaftmachung dieser (bekannten) Tatsachen und vor allem der Aussichtslosigkeit, hiergegen weitere rechtliche Schritte zu unternehmen, dürfte es genügen, auf meine ausführlichen Strafanzeigen gegen meine Mutter, meinen Bruder und andere zu verweisen vom 17. Dezember 2017 und 23. Januar 2018 (Az. 951 Js 1/18), die seitdem und ungeachtet zweier weiterer Schreiben von mir in 2018 unbearbeitet bei der Staatsanwaltschaft anhängen. Auch ein Wechsel der Sachbearbeiterin in der Staatsanwaltschaft zu Beginn des Jahres 2019 und eine ausführliche Ergänzung der Anzeige durch mich vom 5. März 2019, die ich aus Anlass des Wechsels der Sachbearbeiterin schrieb und in der ich dringend um Bearbeitung bat und geeignete Formen derselben sowie einer Zusammenarbeit mit mir als schwer in seinen wichtigsten Grundrechten verletztem Anzeigersteller vorschlug, verhallte vollkommen reaktionslos. Mangels Rechtsschutzes durch den Staat sah ich mich gezwungen zur Verteidigung meiner Menschenwürde die Strafanzeigen und andere Inhalte im Internet (www.familienzuechtigung.com) zu veröffentlichen, wo Sie Sie alternativ zur Staatsanwaltschaft einsehen können. Aufgrund dieser Tatsache sowie derjenigen, dass sich der gesamte Sachverhalt im kollektiven Bewusstsein der Bevölkerung zuträgt, das durch mein blutgruppenullbedingtes Sendebewusstsein gespeist wird, eine soziobiologische Tatsache, die Sie nun sicher auch nicht mehr gegen Ihre eigene Natur leugnen wollen, sprach ich eingangs von bekannten Tatsachen, die an sich keiner Glaubhaftmachung mehr bedürfen. Zur Sache:

Die Sofortige Beschwerde ist nicht unzulässig, die Einlegungsfrist des § 45 Abs. 1 StPO nicht versäumt. Zwar war im Antrag meiner Verteidigerin tatsächlich versehentlich bzw. irrtümlich die Rede davon, dass ich am 12. April 2019 Kenntnis davon erlangt hätte, dass gegen das Urteil des Amtsgerichts vom 6. März 2019 keine Berufung eingelegt worden wäre, hierbei handelt es sich aber, im Sachgesamtzusammenhang ohne weiteres erkennbar, um einen

Tippfehler, da die „Rechnung“ der Staatsanwaltschaft, aus der dieser Umstand hervor geht und mir bekannt wurde, erst vom 17. April 2019 datiert, ich am 12. April also noch gar keine Kenntnis davon haben konnte. Davon dass auch Richter Aderhold die Rechnung der Staatsanwaltschaft vorlag, darf in einer Strafsache, in der ggfs. massiv in die Grundrechte des Beschuldigten eingegriffen wird, in einem Rechtsstaat wohl ausgegangen werden. Selbst wenn das nicht ohnehin schon der Fall war, hätte Richter Arnold die Akte der Staatsanwaltschaft hinzuziehen müssen, um den Tippfehler dann sofort zu erkennen, da der Satz der Verteidigerin, so wie ihn Richter Arnold verstehen will, keinen Sinn ergibt. Er dürfte davon ausgehen, dass auch meiner Verteidigerin, Frau Eßer, die Frist des § 45 Abs. 1 StPO bekannt ist und sie mit Sicherheit nicht mit anderen Worten schreiben wollte, dass sie hier einen verfristeten Antrag stellt. Ich selbst bin im Übrigen selbstverständlich sofort, nachdem ich die Rechnung (übrigens nur zufällig) erhalten hatte (da die Staatsanwaltschaft sie an eine vollkommen abwegige Adresse geschickt hatte), mit ihr zur Kanzlei Eßer gegangen, um den Sachverhalt klären zu lassen, die ihrerseits dann fristgerecht den Wiedereinsetzungsantrag stellte.

Zu den weiteren im Beschluss angedeuteten Mutmaßungen teile ich Ihnen hiermit mit, dass selbstverständlich Auftrag zur Berufungseinlegung erteilt wurde. Unmittelbar im Anschluss an die mündliche Verhandlung hatte ich Frau Eßer, die die Sache mit mir übereinstimmend beurteilte, den Auftrag zur Einlegung der Berufung erteilt. Am Tag vor Fristablauf vergewisserte ich mich zudem in der Kanzlei vor Ort, dass die Berufung eingelegt würde. Diese war auskunftsgemäß bereits getippt und musste nur noch unterschrieben und gefaxt werden. Daher gehe ich auch davon aus, dass sie sehr wohl das Amtsgericht erreicht hat, oder der Kanzlei erst nach meinem Besuch noch vor Versand die erinnerungskulturelle sowohl grob menschenrechtswidrige als auch die Berufsfreiheit meiner Verteidigerin scher verletzende und ihren Ruf arg gefährdende Weisung erteilt wurde, die Einlegung der Berufung zu unterlassen.

Was diese erinnerungskulturelle Praxis mit Friedenssicherung zu tun haben soll, in der einzelne Opfer immer wieder auf der Bühne des Kollektivbewusstseins der Bevölkerung bis zum Exzess gequält und in den tiefsten Kernen ihrer Menschenrechte verletzt werden, bedürfte wohl einmal der ausführlichen Erläuterung der Täter, die diesen Grund jedenfalls heranziehen, um sich dem Verdacht zu entziehen, ihre Familienmitglieder aus anderen, noch niedrigeren, Beweggründen, nämlich zur Sicherung bestimmter Privilegien in bestimmten herrschenden Gesellschaftsschichten, dem Holocaust zu opfern.

Die Sofortige Beschwerde ist danach zulässig und begründet. Zum Rubrum des Verwerfungsbeschlusses sei abschließend noch vermerkt, dass es ziemlich merkwürdig anmutet, dass das Gericht über meinen neuen erst jüngst angemeldeten Wohnsitz informiert ist, im Rubrum meine Wohnhaftigkeit dagegen noch in der JVA Wuppertal angibt, in der ich die letzte

unberechtigte Ersatzfreiheitsstrafe wegen des Besitzes meiner Medizin, nämlich ein paar Gramm Amphetaminen, die mir über mein leichtes ADHSyndrom helfen und mir an sich von den Krankenkassen zur Verfügung gestellt werden müssten, absaß, aus der ich aber bereits im Februar 2019 wieder entlassen wurde.

Hiermit wird offensichtlich beabsichtigt, meine Würde weiter zu beschädigen, worauf ebenso die Tatsache hindeutet, dass als mein gesetzlicher Vertreter immer noch der Betreuer Heide-
mann genannt wird, obwohl die von Anfang an ebenfalls grob grundrechtswidrige und men-
schenrechtsverletzende Betreuung mit Beschluss vom 18. Juli 2017 längst aufgehoben wurde.

Peter Kress
Rechtsassessor

cc. Rechtsanwältin Petra Eßer, Agrippastraße 1-5, 50676 Köln (per email)

sowie zur Verteidigung meiner Menschenwürde und -rechte als, seit langem, weiterer Teil meiner human rights violations and reporting complaint an:

cc Mr. David Lyman, Mr. David Simpson, Mr. Herbert Krumscheid, Prof. Marcus Arndt, Mrs. Alexandra Mack